

§ 4 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist auch die schriftliche Austrittserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn Beitragszahlungen für zwei Jahre ausstehen oder wenn das Mitglied den satzungsgemäßen Aufgaben grob zuwider handelt.
4. Übe den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erträgen des Vereinsvermögens.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein darf kein Darlehen aufnehmen und sich verschulden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.
4. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung erfolgt sein.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.